

H a u p t s a t z u n g

der

Stadt Renchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 23. Juni 1986 folgende Hauptsatzung, geändert am 27.11.1989, 25.04.1991, 31.01.2000, 17.09.2001 und 02.07.2012, beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Renchen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Renchen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Ausschüsse

Umlegungsausschuss

1. Der Umlegungsausschuss wird als beschließender Ausschuss gebildet.
2. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie aus einem Vermessungssachverständigen als Mitglied

0.2

mit Stimmrecht und aus einem Bausachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme. Der Ausschuss ist berechtigt, weitere Sachverständige zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

3. Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
4. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender

§ 5 aufgehoben

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und dem Umlegungsausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann
- (2) Der Gemeinderat kann dem Umlegungsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen Umlegungsausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftel aller Mitglieder des Gemeinderats
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete des Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur

§ 7 wird aufgehoben

§ 8 wird aufgehoben

§ 9 Umlegungsausschuss

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BBauG zu
- (2) Auf den Umlegungsausschuß finden § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit

IV. Bürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen

0.2

Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 € im Einzelfall,

2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten und Aushilfsarbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe

2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 €,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 € beträgt,

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall,

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall,

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 € im Einzelfall,

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

2.13 Erteilung von Negativzeugnissen bei Verzicht auf ein Vorkaufsrecht nach § 24, 24a, 25 und 25a BBauG,

2.14 Veräußerung der gemeindeeigenen Walderträge zum Höchstangebot.

§ 10a **Gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse**

- (1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Renchen gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages und Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - b) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft;
 - c) Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - d) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - f) Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - g) Angelegenheiten mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Renchen
- (2) An Beschlussfassungen des Gemeinderats in Angelegenheiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister mit der Folge gebunden, dass er gesellschaftsrechtlich die vom Gemeinderat getroffene Entscheidung als Vertreter der Stadt Renchen in der Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung des Unternehmens in Privatrechtsform zu vollziehen hat.
- (3) In Angelegenheiten die nicht in Absatz 1 genannt sind, entscheidet der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Stadt Renchen in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform ohne Weisung des Gemeinderats. Der Bürgermeister hat hierbei die besonderen Interessen der Stadt Renchen zu berücksichtigen. Soweit die Angelegenheiten nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegen, unterrichtet dieser den Gemeinderat über die getroffenen Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform in geeigneter Weise.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 **Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Es werden 3 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

VI. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Stadtteil Renchen
 - 1.2 Stadtteil Erlach
 - 1.3 Stadtteil Ulm
- (2) Die Namen der in Absatz 1.2 und 1.3 bezeichneten Stadtteile werden mit dem geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII.

§ 13 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Renchen	11 Sitze
2.2	Wohnbezirk Erlach	2 Sitze
2.3	Wohnbezirk Ulm	5 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtungen von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 12 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.3 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

- 2.1 in der Ortschaft Erlach 8 Mitglieder
- 2.2 in der Ortschaft Ulm 10 Mitglieder

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die die Stadtteile Ulm und Erlach betreffen,
 - 3.2 der Bau von Schulen und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 - 3.3 der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 - 3.4 der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 - 3.5 die Aufstellung von Bauleitplänen,
 - 3.6 der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 - 3.7 die Festsetzung von Steuern, Beiträgen und Gebühren,
 - 3.8 die Veräußerung von Grundvermögen - einschließlich Baugelände und Rebgelände - der eingegliederten Gemeinden Ulm und Erlach,
 - 3.9 die Angelegenheit der Feuerwehr und der örtlichen Vereine,
 - 3.10 Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 Einstellung, Entlohnung bzw. Vergütung und Entlassung aller Arbeiter sowie aller Angestellten der Verg.-Gruppen X bis VIII BAT im Rahmen des Stellenplanes und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 - 4.2 Einstellung, Bemessung der Vergütung bzw. Entlohnung und Entlassung von Aushilfsangestellten nach Verg.-Gruppen X bis VIII BAT und Aushilfsarbeitern auf

4.3 Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der für die Ortschaft ausgewiesenen Haushaltsmittel insbesondere:

- 4.3.1 Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall bis 20.000 € mit Einwilligung des Bürgermeisters,
- 4.3.2 Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts bis zu 3.000 € im Einzelfall im Rahmen vorhandener Deckungsmittel mit Einwilligung des Bürgermeisters,
- 4.3.3 Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen bis 3.000 € im Einzelfall (bei Vermietung: Jahresmiete),
- 4.3.4 Verpachtung der gemeindeeigenen Grundstücke auf den bisherigen Gemarkungen Ulm und Erlach,
- 4.3.5 Verpachtung der Gemeindejagd, der Fischgewässer und der Schafpacht,
- 4.3.6 Veräußerung von Wohnbaugrundstücken zu den vom Gemeinderat jeweils festgelegten Verkaufsbedingungen und -preisen.

4.4 Ausgestaltung und Benützung von folgenden Einrichtungen:

- 4.4.1 Kultur- und Gemeinschaftspflege
- 4.4.2 der Park- und Grünanlagen
- 4.4.3 des Friedhofs
- 4.4.4 des Kindergartens und der Kinderspielplätze,

4.5 Pflege des Ortsbildes,

4.6 aufgehoben,

4.7 Verkauf von Industrie- und Brennholz aus dem Gemeindewald im Benehmen mit dem Bürgermeister. Die unter 4.1 bis 4.7 genannten Angelegenheiten können nicht dem Ortschaftsrat übertragen werden, wenn der Beschluss nach Lage des Einzelfalls vorlage- oder genehmigungspflichtig ist oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Die unter Nr. 4.1 bis 4.7 genannten Angelegenheiten können nicht dem Ortschaftsrat übertragen werden, wenn der Beschluss nach Lage des Einzelfalls vorlage- oder genehmigungspflichtig ist oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der jeweilige Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann dieser an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 12 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen folgende Bezeichnungen:

Ortschaft Erlach = Ortsverwaltung Erlach
Ortschaft Ulm = Ortsverwaltung Ulm.

IX. Schlußbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. .

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Renchen, den 07.07.2014

gez. Siefertmann
Bürgermeister

Inkrafttreten bisheriger Satzung:

- Hauptsatzung der Stadt Renchen am 01.07.1986
- 1. Änderungssatzung am 01.12.1989
- 2. Änderungssatzung am 07.04.1991
- 3. Änderungssatzung am 05.02.2000
- Euro-Anpassungssatzung am 01.01.2002
- 4. Änderungssatzung am 02.07.2012
- 5. Änderungssatzung am 07.07.2014